

## Rundschreiben Nr. 13 vom 27. August 2009

Herrn Regionalverbandsdirektor  
des Regionalverbandes Saarbrücken

Frauen Landrätinnen  
Herren Landräte  
der Landkreise des Saarlandes

Frau Oberbürgermeisterin  
Frauen Bürgermeisterinnen  
Herren Oberbürgermeister  
Herren Bürgermeister  
der Städte und Gemeinden des Saarlandes



### Konjunkturpakt Saar – kommunal – Rundschreiben Nr. 13

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Eingang von über 180 Einzelanträgen möchte ich in Anknüpfung an das Rundschreiben Nr. 10 und zum gegenseitigen leichteren Ablauf noch einmal **wichtige Hinweise** zum Antragsverfahren geben.

Zudem haben wir es uns erlaubt, einen hoffentlich weit zutreffenden Verteiler der zuständigen Bearbeiter in den Kommunen zu erstellen, um die ses und künftige Rundschreiben direkter an die handelnden Personen in den Kommunen zu leiten. Wir bitten die Verwaltungsspitzen um Verständnis.

#### **1. Allgemeines**

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und zeitnahen Antragsbearbeitung bitte ich Sie, vor Antragstellung die Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen zu überprüfen. Die Beantragung erfolgt dann schriftlich und teilweise elektronisch.

#### **A Schriftliche Antragstellung**

Zwingend einzureichen sind

##### **a) bei allen Maßnahmen**

- das Antragsformular „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln des Konjunkturpakts Saar“,
- die von der Kommune unterschriebene „Projektvereinbarung“ (bei Inanspruchnahme der Mittel durch einen Dritten sind die **Unterschriften sowohl von der Kommune als auch vom Dritten** zu leisten),

- der Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft zur Maßnahme
- ein Erläuterungsbericht (ausführlichere Beschreibung, was warum gemacht wird)

**b) zusätzlich bei Baumaßnahmen** (Neubau, Umbau, Ausbau, Sanierung)

- die Berechnung der Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 und
- das Kostenblatt nach DIN 276 (bis in die **dritte** Ebene).

Hintergrund: Für die baufachliche Schlüssigkeitsprüfung muss die Kostenschätzung für den Bearbeiter nachvollziehbar sein. Daher sind Angaben zu Einzelpositionen bzw. Flächen unumgänglich.

**c) bei energetischer Gebäudesanierung**

- die Formblätter Energieeinsparung (Anlagen 3a und 3b)

**d) Bei allen Zuwendungen i.H.v. mehr als 1.000.000 €**

- die Antragsunterlagen nach **Anlage 4a der VV zu § 44 LHO** (Pläne, Kostenermittlung und Erläuterungen zur Baumaßnahme).

Die Übersendung aller Antragsunterlagen ist künftig nur noch in **zweifacher** (statt bisher dreifacher) Ausfertigung erforderlich.

Alle benötigten Formulare, gesetzliche Grundlagen und Rundbriefe können im Internet unter <http://www.saarland.de/49375.htm> abgerufen werden.

## **B Elektronische Antragstellung**

Neben der schriftlichen Antragstellung ist jede Einzelmaßnahme mittels Excel-Tabellenblatt **elektronisch** anzumelden.

Hierzu müssen Sie **ausschließlich** das Ihnen per E-Mail am 29.04.2009 zusammen mit dem Rundschreiben Nr. 8 übersandte **Excel-Tabellenblatt** aktualisieren und als Excel-Datei per Mail übersenden. Die Spalte „Notwendigkeit“ ist aussagekräftig auszufüllen. Der Datensatz wird von uns an den Bund weitergeleitet und ist Grundlage für die Entscheidung des Bundes über die Förderfähigkeit der Maßnahme.

Die Übersendung weiterer Unterlagen auf elektronischem Wege ist nicht erforderlich.

## **2. Einzelaspekte**

Bitte achten Sie beim Ausfüllen der für die baufachliche und energetische Plausibilitätsprüfung vorzulegenden Unterlagen insbesondere auf folgende Aspekte:

- Genau Darlegung der Kosten: Alle Kosten müssen nachvollziehbar dargestellt werden. Wenn Aufträge erteilt bzw. Submissionen bereits durchgeführt wurden, schicken sie uns Ihren Preisspiegel. Hilfreich ist auch, das Kostenblatt nach DIN 276 in der Form „Massen x Einheitspreis = Gesamtpreis“ auszufüllen. Sie erleichtern damit die Prüfung Ihres Antrags und ermöglichen eine schnelle Bescheidung.
- Bei energetischen (Teil-)Maßnahmen gibt es bisweilen Unsicherheiten bezüglich der korrekten Einreichung der Formblätter 3a und 3b. Wir haben die Formblätter daher redaktionell geringfügig überarbeitet und weisen auf Folgendes hin: Die beiden Formblätter stehen in unmittelbarem Zusammenhang und müssen zusammen eingereicht werden. Während im Formblatt 3a nur grundsätzliche Angaben gemacht werden, sind diese im Formblatt 3b detaillierter darzustellen. Als Hilfestellung haben wir zwei ausgefüllte Muster als Anlage beigefügt.
- Um die höchstmögliche Zuwendung erhalten zu können, geben Sie bitte in Ihrem eigenen Interesse möglichst genau die Gesamtkosten an, die auch belegt werden können. Bei der gleichzeitigen Stellung mehrerer Anträge dürfen keine „internen Verrechnungen“ durchgeführt werden.

Beispiel: Zwei Anträge mit je einem Gesamtkostenansatz von 500.000 € werden eingereicht. Bei Maßnahme 1) liegt der ermittelte und belegte Kostenansatz bei 520.000 €, bei Maßnahme 2) bei 480.000 €. Insgesamt wären Antragssummen und Kostenansätze mit 1 Mio. € zwar deckungsgleich und grundsätzlich – bei exakter Antragstellung – auch in voller Höhe förderfähig, aber im Fall 1) könnte eine anteilige Zuwendung zunächst nur für die beantragte Summe i.H.v. 500.000 € bewilligt werden, während im Falle 2) nur für die tatsächlich nachgewiesenen Kosten von 480.000 € eine Zuwendung möglich wäre.

- Bei der Darstellung der einzelnen Kosten sind Positionen wie „Sonstiges“ oder „Unvorhergesehenes“ aufgetaucht. Derartige Kosten sind nicht belegbar und somit nicht zuwendungsfähig.
- Häufig müssen die baufachlichen Prüfer bei den Kommunen Unterlagen zur Überprüfung der beantragten Kosten nachfordern. Leider reagieren einzelne Kommunen auf diese Nachforderungen äußerst zögerlich oder, im ungünstigsten Fall, überhaupt nicht. Eine Bescheidung ist dann nur auf Grundlage der nachgewiesenen Kosten möglich. Ggf. wird in diesen Fällen ein nicht unerheblicher Teil der beantragten Kosten gestrichen.
- Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass bei der Weitergabe der Zuwendung an Dritte die entsprechend der für die Kommune ermittelten Förderquote (75% - 95%) gewährte Zuwendung selbstverständlich in voller Höhe weiterzugeben ist. Erhält eine Kommune eine Zusatzförderung zu der obligatorischen Förderquote von 75%, ist es unzulässig, diese

Zusatzförderung einzubehalten und nur den 75%igen Anteil an den Dritten weiterzugeben.

### **3. Sonstiges**

#### Nicht zuwendungsfähige Kosten (Anlage 6 zu VV Nr. 2.7 zu § 44 LHO)

Die Darstellung der nicht zuwendungsfähigen Kosten der Kostengruppen 300, 400 und 500 kann zu Irritationen führen. Zur Klarstellung weise ich auf Folgendes hin:

Bei der unter der Kostengruppe 300 genannten Ziffer 390 handelt es sich lediglich um die Überschrift einer weiteren Untergliederung (Kostenuntergruppe). Nicht zuwendungsfähig sind insoweit lediglich die dieser Kostenuntergruppe unterfallenden Ziffern 397, 398 und 399, nicht jedoch die gesamte Ziffer 390.

Gleiches gilt für die Kostengruppen 400 und 500, d. h. lediglich die den dortigen Kostenuntergruppen 490 und 590 zugeordneten Nummern 497, 498 und 499 bzw. 597, 598 und 599 gelten als nicht zuwendungsfähig.

#### Bauschilder

Gemäß der „Projektvereinbarung“ verpflichtet sich der Projektträger, auf die Förderung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz durch den Bund und das Land auf Bauschildern in geeigneter Form hinzuweisen (vgl. hierzu auch unseren Rundbrief Nr.11 vom 24. Juli 2009). Die Kosten der Beschilderung sind zuwendungsfähig, da es sich hierbei, je nach Art der Maßnahme, um Kosten der Kostengruppe 391, 491 oder 591 handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Müller

Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes

Leiter des Referates C 5

Kommunale Service- und Beratungsstelle

Franz-Josef-Röder-Straße 21

66119 Saarbrücken

GERMANY

Phone: +49 681-501-2190

Fax: +49 681-501-2146

E-Mail: [b.mueller@innen.saarland.de](mailto:b.mueller@innen.saarland.de) <<mailto:b.mueller@innen.saarland.de>>

Internet: <http://www.innen.saarland.de>